



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

40. Ratssitzung vom 8. März 2023

1476. 2022/469

Weisung vom 28.09.2022:

Sozialdepartement, Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981 gemäss Beilage (datiert vom 28. September 2022) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Patrik Brunner (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



AS Nr. XXX.XXX

Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. September 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.
² Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

Zweck Art. 2 ¹ Diese Verordnung bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.
² Sie leistet einen Beitrag zur Wiedergutmachung.

B. Solidaritätsbeitrag

Grundsatz Art. 3 ¹ Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.
² Die Stadt richtet den Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin aus.

Anspruch Art. 4 ¹ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.
² Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.
³ Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Beitrag in die Erbmasse.

Berechtigte Personen Art. 5 ¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie:
a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)³ sind; und
b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 veranlasst durch Behörden der Stadt betroffen sind.
² Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gleichgestellt.

Beitragshöhe Art. 6 Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25 000.– pro berechnete Person.

C. Verfahren

Gesuchseinreichung Art. 7 ¹ Berechnete Personen reichen Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bei der zuständigen Vollzugsstelle ein.
² Die zuständige Vollzugsstelle stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 919 vom 28. September 2022.

³ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.



3 / 3

| | |
|----------------|--|
| Nachweis | Art. 8 ¹ Die berechnigte Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG ⁴ anerkannt ist. ² Sie macht glaubhaft, dass die Behörden der Stadt die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 veranlasst haben. ³ Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei. |
| Gesuchsprüfung | Art. 9 ¹ Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechnigung. ² Sie erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung. |
| | D. Schlussbestimmungen |
| Inkrafttreten | Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. |

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.